

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 49

Mittwoch, den 26. Juni

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75
RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

In letzter Zeit sind mehrfach ausländische Saisonarbeiter aus dem hiesigen sowie den anderen Regierungsbezirken der Provinz Pommern, welche von ihren Arbeitgebern entlassen oder zu einer Reise nach ihrer Heimat beurlaubt waren, bei dem Polizeipräsidium in Stettin erschienen und haben um die Erteilung des Ausreise- bzw. des Aus- und Wiedereinreisevermerks nachgesucht. Sie konnten nur in seltenen Fällen eine Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörden darüber vorlegen, daß der Erteilung des Sichtvermerks keine Bedenken entgegenstehen, so daß diese Auskunft auf ihre Bitte fernmündlich oder telegraphisch eingeholt werden mußte.

Diesen Anträgen ist bisher entsprochen worden, um den Antragstellern, welche ihre Heimat aus dringenden persönlichen Gründen (schwere Erkrankung oder Todesfall von Angehörigen) baldmöglichst erreichen wollten, Zeitverlust und auch die Kosten der Rückreise zu dem Landratsamte ihres Wohnortes zu ersparen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die in Frage kommenden Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß, wenn sie ausländische Schnitter aus dringenden Gründen vorübergehend zu einer Reise nach ihrer Heimat beurlauben, oder dorthin entlassen, diese gleichzeitig darüber zu informieren, daß der Sichtvermerk bei mir und nicht auf dem Polizeipräsidium in Stettin nachzusehen ist.

Belgard, den 22. Juni 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Androhung von Zwangsstrafen auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 11. 6. 1929 — II D 539.

Eine Anzahl Pol.-Behörden pflegt bei der Androhung von Zwangsstrafen auf Grund des § 132 Ziff. 2 WVG. in Verbindung mit Art. II und VIII der WD. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) in der Weise zu verfahren, daß nicht eine bestimmte Strafe, sondern eine Geldstrafe bis zur Höhe des Höchstbetrages oder bis zu einer anderen, den Umständen des Falles nicht genügend Rechnung tragenden Höhe angedroht wird. Ein der-

artiges Verfahren vermag ich nicht zu billigen. Dieser Brauch erscheint einmal in rechtlicher Beziehung nicht unbedenklich, da die Fassung des § 132 Ziff. 2 WVG. den Schluß nahelegt, daß ebenso, wie nur Geldstrafen von bestimmter Höhe festgesetzt werden können, auch nur Geldstrafen von bestimmter Höhe angedroht werden sollen; zum andern und insbesondere halte ich ein derartiges Verfahren für praktisch unerwünscht. Wird eine Geldstrafe beispielsweise bis zu 500 RM. oder auch nur bis zu 100 RM. angedroht, so wird eine derartige Androhung in vielen Fällen das Publikum, das sich vielleicht schon freiwillig, zum mindesten aber bei der Androhung einer wesentlich geringeren Zwangsstrafe gefügt haben würde, in gänzlich überflüssiger Weise verärgern und mit Voreingenommenheit gegen die Polizei erfüllen. Wird andererseits eine Zwangsstrafe bis zu einem geringeren Betrage etwa bis zu 10 oder 20 RM. angedroht, so wird der psychologische Druck nicht selten zu gering sein, da die betr. Personen z. T. annehmen werden, daß sie im Falle der Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Verfügung mit einem unter diesem als Höchststrafe angedrohten Satz davontommen werden. Auch sonstige Gründe sprechen gegen die Androhung einer Zwangsstrafe, deren Höhe nicht eindeutig festgelegt ist. Es ist daher jeweils eine Zwangsstrafe von bestimmter Höhe anzudrohen. Die Höhe der Zwangsstrafe hat sich nach den Umständen des Falles und den beteiligten Personen zu richten. Die Bestimmungen des RdErl. vom 28. 12. 1928 — II D 947 (MBlV 1929 S. 19) zu III finden sinngemäße Anwendung.

Gleichzeitig verweise ich auf die Entscheidung des Obergerichtes v. 17. 11. 1903 (PrVBl. 25. Jahrg. S. 713ff.) am Ende.

An alle Pol.-Behörden.

Belgard, den 22. Juni 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Ortsnamenänderungen.

Durch Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 8. 6. 1929 ist der Name der Landgemeinde Naundorf im Kreise Liebenwerda in Rauchhammer umgeändert.

— MdJ. IV a II 413.

— MBlV. 1929 S. 488.

Durch Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 11. 6. 1929 ist der Name der Landgemeinde Kandrzin-Bogorzellek im Kreise Cosel in Kandrzin umgeändert.

— Mdz. IV a II 418 II.

— MBlB. 1929 S. 488.

Durch Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 11. 6. 1929 ist der Name der Landgemeinde Stroblienen im Kreise Labiau in Hagenwalde und der Name der Landgemeinde Groß Stumbragirren im gleichen Kreise in Auerwalde umgeändert.

— Mdz. IV a II 258.

— MBlB. 1929 S. 488.

Belgard, den 22. Juni 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Kreisvergnügungssteuer.

Ich mache die Herren Ortsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß die Nachweisung über die aufgekommene Kreisvergnügungssteuer für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1929 (1. April — 30. Juni d. Js.) bis zum 10. t. Mts. einzureichen ist.

Belgard, den 19. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 10. Juli 1929 15 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagd-Bezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Altkülitz im Wege des öffentlichen Meistgebotes auf einen 6jährigen Zeitraum und zwar vom 1. August 1929 bis 31. Juli 1935 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Altkülitz, den 24. Juni 1929.

Der Jagdvorsteher.

Baller, Gemeindevorsteher.

Betrifft Pflegefinder!

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich nochmals, die mit meinem Schreiben vom 30. Mai d. Js. übersandte Nachweisung nach ordnungsmäßiger Ausfüllung, sofort, spätestens bis zum 28. d. Mts. zurückzusenden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Belgard, den 22. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Der Lasbecker Schützenverein

hält am Sonntag, den 30. 6. 1929 von 14 — 20 Uhr auf seinem Scheibenstand Scharfschießen ab. Das Betreten des Schußgeländes ist verboten. Schußrichtung Norden.

Amt Buserbarth, den 14. Juni 1929.

Der Amtsvorsteher.

Roh-, Mauersteine

sowie

Chaussierungssteine

liefert und

Neubaustraßen

führt billigst aus

Aug. Brodowske

Tiefbaugeschäft, Köslin.

Wer verkauft

Wohn- oder Geschäftshaus, Villa, Landwirtschaft, Gasthof, Fabrik od. sonst. Betrieb, auch Baugrund? Sof. Angebote an F. Wilt. Barentzin, Hamburg, Glockengießerviall 16.